



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 037-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.102

Eingereicht am: 10.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in)
Leuenberger (Uettiligen, EVP)
Ritter (Burgdorf, GLP)
de Quervain (Bern, GRÜNE)
Hügli (Münchenbuchsee, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: ...
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Chancengleichheit und Teilhabe für gehörlose und hörbehinderte Menschen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern schafft Voraussetzungen, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen politisch partizipieren können. Damit eine wichtige Voraussetzung zur Partizipation erfüllt ist, stellt der Kanton Bern einen Gebärdensprachdolmetscherdienst zur Verfügung.
2. Der Kanton Bern stellt sicher, dass die Kommunikation mit kantonalen Stellen auch in Gebärdensprache möglich ist.
3. Der Kanton Bern stellt barrierefreie Informationen und Lösungen für digitale Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beantragung von neuen Identitätsdokumenten, auf den Websites und den Socialmedia-Kanälen des Kantons Bern sicher. Die kantonalen Websites entsprechen mindestens den Vorgaben nach WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) Level AA. Diese umfassen auch Anforderungen für die Zugänglichkeit von audiovisuellen Inhalten für Menschen mit einer Sehbehinderung. Daneben werden zu vermittelnde Informationen auch in Form von Gebärdensprachvideos mit Untertiteln zugänglich gemacht.
4. Der Kanton Bern stellt sicher, dass bei öffentlichen Veranstaltungen (wie zum Beispiel Grossratssessionen, Medienkonferenzen o. ä.) ein Gebärdensprachdolmetscherdienst bereitgestellt wird, damit gehörlose und hörbehinderte Menschen teilnehmen können. Die Bevölkerung ist über das Angebot zu informieren.
5. Veranstaltungsorte für öffentliche Veranstaltungen des Kantons Bern sind mindestens mit einer induktiven Höranlage auszurüsten.

Begründung:

Gehörlose und hörbehinderte Menschen – gemeint sind auch Menschen mit einer (altersbedingten) Schwerhörigkeit und hörgerättragende Menschen – stossen in verschiedenen Lebensbereichen auf Barrieren und Hindernisse, die ihre sozialen und politischen Teilhabemöglichkeiten eklatant einschränken.

Es zeigt sich, dass die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bislang zu wenig berücksichtigt werden. Die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK), die in der Schweiz seit Mai 2014 in Kraft ist, postuliert klar, dass die Barrieren, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, politische und soziale Teilhabe leben zu können, zu beseitigen sind. Im Ausland gehört das Dolmetschen in Gebärdensprache bei Regierungsinformationen zum Alltag.

In Bezug auf die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bedeutet dies:

1. Anerkennung der Gebärdensprache: Bestrebungen, die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anzuerkennen, laufen auf Bundesebene bereits. Zusätzlich muss die Gebärdensprache hinsichtlich ihrer Verwendung in der Kommunikation von Behördenseite und im öffentlichen Leben gefördert werden.
2. Recht auf Zugang zu Informationen und Kommunikation: Das beinhaltet die Bereitstellung von bedürfnisgerechten Informationen durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie anderen geeigneten Kommunikationshilfen.
3. Recht auf barrierefreie Umgebungen: Das beinhaltet die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern bei öffentlichen Veranstaltungen, um sicherzustellen, dass gehörlose Menschen gleichberechtigt teilnehmen können.
4. Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben: Der Kanton Bern fördert aktiv ein Umfeld, in dem gehörlose und hörbehinderte Menschen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten begünstigt wird.

Der Kanton Bern tut schon einiges für Menschen mit einer Behinderung, jedoch ist zu kritisieren, dass die Bedürfnisse von gehörlosen und hörbehinderten Menschen bislang nur marginal berücksichtigt werden. Wir nehmen Bezug auf die Interpellation 157-2024 «Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen»: Es wird in der Antwort zur Frage 1 ausführlich beschrieben, über welche Instrumente der Kanton Bern für die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verfügt. Dabei wird auf das Behindertenleistungsgesetz (BLG) verwiesen, das personelle Leistungen zur politischen Teilhabe deckt. Menschen mit einer Hörbehinderung haben keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und auch nur in Ausnahmefällen Anspruch auf eine IV-Rente. Sie sind deshalb nicht vom BLG erfasst und haben im Moment keinen Anspruch auf BLG-Leistungen.

Verteiler
– Grosser Rat